3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Frankenwinheim (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.03.2018 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 23.03.2018, Nr. 2), geändert durch Satzung vom 13.12.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 20.12.2019, Nr. 9), wird wie folgt geändert:

Die §§ 9 bis 12 erhalten folgende Fassung:

§ 9
Gebührenerhebung

[1]Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. [2]Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a
Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) [1]Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

[3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt im Gemeindeteil Frankenwinheim bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	144,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	198,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	252,00 €/Jahr
über	16 m³/h	360,00 €/Jahr.

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	144,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	198,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	252,00 €/Jahr
über	10 m³/h	360,00 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt im Gemeindeteil Brünnstadt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	144,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	198,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	252,00 €/Jahr
über	16 m³/h	360,00 €/Jahr.

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	144,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	198,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	252,00 €/Jahr
über	16 m³/h	360,00 €/Jahr.

§ 10
Schmutzwassergebühr

(1) [1]Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. [2]Die Gebühr beträgt im Gemeindeteil Frankenwinheim 2,14 € pro Kubikmeter Schmutzwasser und im Gemeindeteil Brünnstadt 2,13 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) [1]Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. [2]Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

[3]Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

[4]Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag (01.07.) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt. [5]In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. [6]Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. [2]Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a
Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) [1]Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

[2]Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert < 10 cm Aufbau	0,5
	Humusiert > 10 cm Aufbau	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

(3) [1]Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. [2]Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 20 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) [1]Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. [2]Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. [3]Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. [4]Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. [5]Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt im Gemeindeteil Frankenwinheim 0,14 € pro m² pro Jahr und im Gemeindeteil Brünnstadt 0,07 € pro m² pro Jahr.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) [1]Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

(3) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Frankenwinheim, 16.12.2025
Gemeinde Frankenwinheim

gez.

Fröhlich,
Erster Bürgermeister

Vermerk
Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 19.12.2025, Nr. 8, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.
Gerolzhofen, 13.01.2026
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang